

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 161 (10.10.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 161.

Commissionsbericht

über

die Adresse

auf Revision des gelehrten Unterrichtswesens.

Erstattet

von dem Geh. Rath Febrn. v. Rüdtk.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Adresse, welche Sie auf den Antrag eines geehrten Mitglieds dieser hohen Kammer unterm 26. April d. J. in Betreff der Revision des gelehrten Unterrichtswesens beschlossen und der zweiten Kammer zur Zustimmung mitgetheilt haben, ist unterm 2. September d. J. wieder zurückgegeben worden. Die andere Kammer erklärt in der sie begleitenden Mittheilung, daß sie

- 1) ihre Schlussfassung wegen Anwendung der Dienerpragmatik auf patentisirte Professoren der Mittelschulen bis zur Erörterung eines darüber vorliegenden Gesetzentwurfs ausgesetzt habe;
- 2) im Uebrigen aber der Adresse vollkommen beigetreten seie und mit großer Stimmenmehrheit ihre Ansicht noch weiter ausgesprochen habe
 - a) ins. 1. und 2.

Die von Ihnen wegen Begutachtung der veranlassenden Motion ernannte Commission, an welche jene Mittheilung zur Berichterstattung gegeben worden, glaubt in der allgemeinen Theilnahme, mit welcher dieser Gegenstand in der zweiten Kammer und ausserhalb den Kammern aufgenommen worden ist, eine erfreuliche Vorbedeutung für deren Erfolg finden zu können, weil die Regierung so allgemein anerkannte Bedürfnisse gerne und bald, so weit es in ihren Kräften liegt, erfüllen wird.

Indem solche durch einen Gesegentwurf dem in der Adresse zu deren Begründung ausgesprochenen Wunsch der Theilnahme der patentisirten Professoren an den Rechten und Vortheilen der Staatsdiener-Pragmatik bereits entgegen gekommen und die zweite Kammer, darum diesem Wunsche beizutreten keinen weitem Grund hatte, wird auch ohne Bedenken der hierauf bezügliche Satz in der Adresse gestrichen werden können.

Es entsteht aber die Frage, nachdem die zweite Kammer im Uebrigen der Adresse vollkommen beigetreten ist, und die 2 weitem vorn angeführten Punkte, über welche sie ihre Ansicht auszusprechen für gut fand, nicht als Aenderungen derselben ansieht, sondern lediglich als Aussprüche ihrer Meinung, deren Berücksichtigung sie von Seiten der Regierung wünscht, ob solche jetzt noch auf die Fassung der Adresse Einfluß haben sollen, oder nicht? Die Commission glaubt letzteres, da sonst der ausgesprochene vollkommene Beitritt ein bedingter wäre, sie glaubt aber ferner, daß es nöthig und zweckmäßig ist, wenn die hohe erste Kammer sich ebenfalls über solche in ihren Verhandlungen und durch Beschlüsse zu dem Protokoll ausspricht, zumal da nach den frühern Verhandlungen eine solche entgegenstehende Entscheidung vorliegt.

Die Commission kann, was den ersten Punkt betrifft, nämlich den Uebergang auf die Hochschulen aus den Lyceen, nur ihre früher ausgesprochene Meinung, mit welcher auch der Commissionsbericht der zweiten Kammer übereinstimmt, dahin wiederholen, daß sie es ebenso dem Zweck als der Ordnung der Mittelschulen angemessen und nothwendig halte, künftig den Uebergang auf die Hochschulen nur nach Absolvirung der obersten Classen der Lyceen oder mit Nachweisung dergleichen hier erfordereten Vorkenntnisse zuzulassen, und daß sie die bisher bestandene Ungleichheit, wornach die Entlassung zum Theil ohne die Vorkenntnisse, welche der Unterricht in der obersten Classe der Lyceen gewähren solle, Statt fand und noch Statt findet, nicht nur den Zöglingen sondern auch den Lehranstalten selbst als nachtheilig erklären muß.

Erst in der neuesten Zeit sind hierüber wieder laute Klagen erhoben worden. Der theilweise Austritt von Schülern aus den Lyceen zum freieren academischen Leben muß bei den Zurückbleibenden, welche auf gleicher Stufe standen, nothwendig Mißmuth und den Glauben erregen, daß sie weiterer Vorbildung nicht bedürfen, mithin einer Form ihre Zeit und Arbeit opfern müssen; die Lehrer aber, welche mit Sorgfalt und Mühe ihre Schüler der vollendeten Vorbildung entgegen führten, müssen ebenso für den Ruf ihrer Anstalt besorgt werden, als für den Erfolg ihrer Thätigkeit.

Ganz unwillkürlich wird man hier auf den Gedanken zurückgeführt, daß die höhere Stufe, auf welche die Lyceen gestellt sind, ganz entbehrlich scheine, und daß deren Zurückführung auf den Stand der Gymnasien dem Staat oder den Fonds der Anstalten eine Ausgabe ersparen können. Allein wir möchten hierzu nicht die Hand bieten, da sich der Nutzen der Lyceen so sehr und überall bewährt hat, wir möchten nicht um kleiner Bequemlichkeit für die Einwohner einiger Städte willen den allgemeinen Zweck zurücksetzen, indem wir

auf alle die Staatsangehörige hinblicken, die mit größern Opfern ihren Kindern den Unterricht in den wissenschaftlichen Vorkenntnissen verschaffen müssen, die aber zu ungleich größern genöthigt wären, wenn der Curs auf den Hochschulen verlängert werden würde. Endlich ist wohl der Erfahrung nirgends widersprochen, daß ein verlängerter und besonders frühzeitig begonnener Aufenthalt auf den Hochschulen nicht rathsam sein, und daß die mangelhafte Erwerbung der Vorkenntnisse, welche in den obern Classen der Lyceen gelehrt werden, und die jeder wissenschaftlich Gebildete im praktischen Leben so nothwendig bedarf, auf ihn und im Umfang seiner Berufssphäre höchst nachtheilig wirkt.

Ueber den zweiten Punkt haben Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! sich bereits im entgegenstehenden Sinne ausgesprochen. Der Commissionsbericht der zweiten Kammer hat die Gründe ausführlich aufgeführt, nach welchen sie glaubte, daß eine eigene Studien-Section für Leitung der Mittelschulen und sogar auch der niedern Volksschulen erforderlich sei. Die hohe zweite Kammer hat sich jedoch darauf beschränkt, das Bedürfniß einer solchen Section für Leitung des gelehrten Unterrichtswesens anzuerkennen.

Zwörderst könnte man sich nie damit einverstanden erklären, daß der niedere Volksunterricht der Leitung der beiden kirchlichen Behörden entzogen werde. Seine Grundlage ist Religion und Sittlichkeit. Der unmittelbare Einfluß der Geistlichen auf solchen ihre Theilnahme nothwendig und eng mit dem wohlverstandenen Staats-Interesse verbunden, darum wird auch die Staatsgewalt solche gerne den Kirchen-Sectionen wie bisher, als ihr gebührend, überlassen.

Was aber die Leitung des gelehrten Unterrichtswesens betrifft, so will die Commission, wenn sie gleich die für Creirung einer besondern Centralbehörde aufgeführten Gründe weder in ihrem ganzen Umfang anerkennt, noch sich die

geschilderten Vortheile, abgesehen von dem unbezweifelt größern Staatsaufwand, als sicher erwarten lassen, dennoch dem ausgesprochenen Wunsche nicht entgegenstellen. Sie zweifelt nicht, daß die Regierung, die für und gegen eine solche Einrichtung sprechenden Gründe in reife Erwägung nehmen und das Zweckmäßigere wählen wird. Soviel glaubt sie jedoch beifügen zu müssen, daß das Haupthinderniß, welches bisher manchem Bessern entgegenstand, nämlich die Beschränkung der Mittel, beseitigt werden, ohne welchen Verkehr, jede Behörde sich gehemmt sehen muß, denn nur dann, wenn Mittel vorhanden sind, können Lehrer besser gestellt und emeritirte oder unfähig gewordene beseitigt werden; nur dann können die erfordernten Erweiterungen, sowohl der Lehrgegenstände als der Materialien für die einzelnen Fächer, erlangt werden, nur dann sind außerordentliche Visitationen möglich. Der regste Eifer der Behörden muß aber an einem solchen Hinderniß scheitern, die Besorgniß durch irgend eine Vorschrift die Gehalte der Lehrer zu verkümmern, muß davon abhalten und einzig und allein in dieser fühlbaren Beschränkung liegt die Gefahr für jene Anstalten; wird diese nicht beseitigt, so mag jede Behörde sich vergebens bemühen, sie hat ihren Lohn dahin.

Die Commission trägt hiernach darauf an, die beschlossene Adresse mit Weglassung des Satzes „endlich Theilnahme“ bis „Staatsdienerpragmatik“ anzunehmen; sodann durch Beschluß im Protokoll der unter 1 der Mittheilung der zweiten Kammer enthaltenen Ansicht nicht, dagegen aber der unter 2 beizutreten.